

# Turn- und Sportverein von 1966 e. V. Tinum auf Sylt

## Satzung

§ 1 Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportverein von 1966 e. V. Tinum auf Sylt“. Sein Sitz ist in Sylt/Tinum. Der Verein ist gegründet am 10. November 1966. Er führt die Abkürzung „Tinum 66“. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot (weinrot). Der Verein ist unter Nr. 98 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. Für alle den Verein betreffenden Rechtsangelegenheiten und alle mit ihm getätigten Rechtsgeschäfte ist Niebüll der Gerichtsstand.

§ 2 Der Verein dient der Pflege folgender Sportarten: Turnen, Leichtathletik, Turnspiele, Gymnastik, Fußball, Handball, Tischtennis, Tennis, Badminton, Volleyball, Schwimmen. Er hält sich die Pflege weiterer Sportarten offen. Der Verein lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter oder vom Vorstand beauftragte Personen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sylt, die es alsbald unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglied des Vereins kann jede ungescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Aufnahmeerklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Der Austritt aus dem Verein kann nur zu einem Quartalschluss erfolgen und muss jeweils mindestens sechs Wochen vor Quartalschluss schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen (Vereinswechsel, Verzug usw.) entscheidet der Vorstand.

§ 4 Die Höhe des gestaffelten Beitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Vierte und weitere Mitglieder aus einer Familie sind beitragsfrei, soweit sie kein eigenes Einkommen haben. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er wird vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus durch Bankeinzugs-Ermächtigungsverfahren eingezogen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Hauptsportwart, dem Jugendwart, der Frauenwartin, der Mädelsvertreterin, dem Gerätewart, dem Pressewart und einer veränderlichen Anzahl von Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf jeweils zwei Jahre gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: der Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der Jugendwart, die Mädelsvertreterin, der Pressewart und die jeweiligen Beisitzer. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer, der Hauptsportwart, die Frauenwartin, der Gerätewart und die jeweiligen Beisitzer. Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiter der Vereinsabteilungen. Sie werden durch die Jahresversammlung ihrer Abteilung gewählt und durch die Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt. Der Vorstand ist beschlussfähig mit dem Vorsitzenden oder mit einem seiner Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart und dem 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils der Vorsitzende oder der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem der 5 anderen Mitglieder des Vorstandes i. S. des § 26 BGB.

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung des Vereins regelt eine Geschäftsordnung.

**§ 6** Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Für unsportliches und vereinschädigendes Verhalten kann der Vorstand ein Ehrengericht bestellen. Es besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, die vom Vorstand bestellt werden. Ist ein Ehrenvorsitzender gewählt worden, so führt er den Vorsitz.

## **§ 7**

1. Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche ausschließlich durch Veröffentlichung in der Sylter Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Vereins und der Abteilungen ist jedes Mitglied mit vollendetem 17. Lebensjahr.

Soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgerechnet werden. Satzungsänderungen können nur auf Antrag auf der Jahreshauptversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geschlossen werden.

§ 8 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, zu der mit einer Frist von einem Monat ausschließlich durch Veröffentlichung in der Sylter Tageszeitung einzuberufen ist. Die Tagesordnung darf nur den Punkt - Auflösung des Vereins – enthalten. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens zweidrittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder hierfür stimmen.

DER VORSTAND

Neufassung vom 19. April 2012